

TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/19 2010/03/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2012

Index

E3L E13206000;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/10 Datenschutz;
19/05 Menschenrechte;
91/01 Fernmeldewesen;

Norm

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art4;
32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art5 Abs1;
32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze ;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art139;
B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art144 Abs2;
B-VG Art89 Abs2;
DSG 2000 §1;
MRK Art6;
RFMVO 2009;
TKG 2003 §120 Abs1 Z4;
TKG 2003 §36 Abs2;
TKG 2003 §36;
TKG 2003 §37;
TKG 2003 §90 Abs1 Z4;
TKG 2003 §90 Abs1;
1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962

9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute

2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996

6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962

9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute

2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008

5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992

7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988

9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 144 heute

2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999

5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984

7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981

8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 89 heute

2. B-VG Art. 89 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

3. B-VG Art. 89 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. B-VG Art. 89 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

5. B-VG Art. 89 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

6. B-VG Art. 89 gültig von 07.04.1964 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 59/1964

7. B-VG Art. 89 gültig von 19.12.1945 bis 06.04.1964 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

8. B-VG Art. 89 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. TKG 2003 § 120 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021

2. TKG 2003 § 120 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015

3. TKG 2003 § 120 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011

4. TKG 2003 § 120 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011

1. TKG 2003 § 36 gültig von 22.11.2011 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021

2. TKG 2003 § 36 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009

3. TKG 2003 § 36 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. TKG 2003 § 36 gültig von 22.11.2011 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 36 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
3. TKG 2003 § 36 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. TKG 2003 § 37 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 37 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 37 gültig von 01.10.2010 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. TKG 2003 § 37 gültig von 16.07.2009 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
5. TKG 2003 § 37 gültig von 01.03.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
6. TKG 2003 § 37 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006

1. TKG 2003 § 90 gültig von 01.12.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 90 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
3. TKG 2003 § 90 gültig von 01.07.2016 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2016
4. TKG 2003 § 90 gültig von 22.11.2011 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
5. TKG 2003 § 90 gültig von 19.05.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011
6. TKG 2003 § 90 gültig von 20.08.2003 bis 18.05.2011

1. TKG 2003 § 90 gültig von 01.12.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 90 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
3. TKG 2003 § 90 gültig von 01.07.2016 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2016
4. TKG 2003 § 90 gültig von 22.11.2011 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
5. TKG 2003 § 90 gültig von 19.05.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011
6. TKG 2003 § 90 gültig von 20.08.2003 bis 18.05.2011

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2010/03/0003 2010/03/0002

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerden der Ö GmbH & Co KG in W, vertreten durch Dr. Norbert Wiesinger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rudolfsplatz 3, gegen die Bescheide des Bundeskommunikationssenates vom 1.) 16. November 2009, ZI 611.188/0003-BKS/2009, 2.) 16. November 2009, ZI 611.188/0004- BKS/2009, 3.) 16. November 2009, ZI 611.189/0002-BKS/2009, betreffend Auskunftspflicht gemäß § 90 Abs 1 Z 4 TKG 2003 (weitere Partei: Bundeskanzler), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerden der Ö GmbH & Co KG in W, vertreten durch Dr. Norbert Wiesinger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rudolfsplatz 3, gegen die Bescheide des Bundeskommunikationssenates vom 1.) 16. November 2009, ZI 611.188/0003-BKS/2009, 2.) 16. November 2009, ZI 611.188/0004- BKS/2009, 3.) 16. November 2009, ZI 611.189/0002-BKS/2009, betreffend Auskunftspflicht gemäß Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 4, TKG 2003 (weitere Partei: Bundeskanzler), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit den im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheiden hat die belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei gemäß § 37 Abs 6 iVm mit § 90 Abs 1 Z 4 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Vorlage bestimmter Unterlagen aufgetragen. Die Vorlage sollte der Durchführung von Marktanalysen hinsichtlich der gemäß Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) als relevant festgelegten Märkte für den Zugang zu Sendeanlagen und für die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden (erstangefochtener Bescheid), für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von Signalen zum Endkunden über die Multiplex-

Plattformen MUX A und MUX B (zweitangefochtener Bescheid) und für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW (drittangefochtener Bescheid) dienen. Vorzulegen seien jeweils näher bezeichnete Verträge über die Verbreitung von Programmen, Daten betreffend Entgelte für die Programmabstrahlung, das Multiplexing und die Übertragung von Hörfunksignalen sowie jeweils Kostenkalkulationen für diese Entgelte. Mit den im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheiden hat die belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei gemäß Paragraph 37, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 4, Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Vorlage bestimmter Unterlagen aufgetragen. Die Vorlage sollte der Durchführung von Marktanalysen hinsichtlich der gemäß Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) als relevant festgelegten Märkte für den Zugang zu Sendeanlagen und für die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden (erstangefochtener Bescheid), für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B (zweitangefochtener Bescheid) und für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW (drittangefochtener Bescheid) dienen. Vorzulegen seien jeweils näher bezeichnete Verträge über die Verbreitung von Programmen, Daten betreffend Entgelte für die Programmabstrahlung, das Multiplexing und die Übertragung von Hörfunksignalen sowie jeweils Kostenkalkulationen für diese Entgelte.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges aus, dass die beschwerdeführende Partei die Rechtswidrigkeit des bescheidmäßigen Auftrages der erstinstanzlichen Behörde zur Vorlage der angeforderten Informationen und Unterlagen ausschließlich aufgrund des Umstandes gerügt habe, dass die den Verfahren nach § 37 TKG 2003 zu Grunde liegende RFMVO 2009 aus mehreren materiellen und verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig sei. Begründend führte die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges aus, dass die beschwerdeführende Partei die Rechtswidrigkeit des bescheidmäßigen Auftrages der erstinstanzlichen Behörde zur Vorlage der angeforderten Informationen und Unterlagen ausschließlich aufgrund des Umstandes gerügt habe, dass die den Verfahren nach Paragraph 37, TKG 2003 zu Grunde liegende RFMVO 2009 aus mehreren materiellen und verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig sei.

Der beschwerdeführenden Partei sei darin zu folgen, dass die sich aus § 37 Abs 6 iVm § 90 Abs 1 Z 4 TKG 2003 ergebenden Mitwirkungsverpflichtungen nur in jenem Marktanalyseverfahren bestehen, für die ein entsprechender Markt gemäß § 36 Abs 1 TKG 2003 definiert worden sei. Das Bestehen einer Mitwirkungspflicht eines Betreibers von Kommunikationsnetzen und -diensten bemesse sich danach, inwieweit gemäß § 90 Abs 1 TKG 2003 die verlangten Informationen für die Vollziehung des Gesetzes erforderlich seien. Der beschwerdeführenden Partei sei darin zu folgen, dass die sich aus Paragraph 37, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 4, TKG 2003 ergebenden Mitwirkungsverpflichtungen nur in jenem Marktanalyseverfahren bestehen, für die ein entsprechender Markt gemäß Paragraph 36, Absatz eins, TKG 2003 definiert worden sei. Das Bestehen einer Mitwirkungspflicht eines Betreibers von Kommunikationsnetzen und -diensten bemesse sich danach, inwieweit gemäß Paragraph 90, Absatz eins, TKG 2003 die verlangten Informationen für die Vollziehung des Gesetzes erforderlich seien.

Es sei unstrittig, dass die beschwerdeführende Partei auf den gemäß § 1 Z 1 bis 3 RFMVO 2009 jeweils definierten Märkten tätig sei. Der erstinstanzlichen Behörde sei zuzustimmen, dass die angeforderten Informationen und Unterlagen benötigt werden, um die in § 35 Abs 2 TKG 2003 angeführten Indikatoren zu beurteilen. Es sei unstrittig, dass die beschwerdeführende Partei auf den gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, bis 3 RFMVO 2009 jeweils definierten Märkten tätig sei. Der erstinstanzlichen Behörde sei zuzustimmen, dass die angeforderten Informationen und Unterlagen benötigt werden, um die in Paragraph 35, Absatz 2, TKG 2003 angeführten Indikatoren zu beurteilen.

Der belangten Behörde sei es aber verwehrt, die Frage der Rechtmäßigkeit der RFMVO 2009 und davon abhängig die Frage, ob überhaupt ein Marktanalyseverfahren nach § 37 TKG 2003 unter Beteiligung der beschwerdeführenden Partei durchzuführen sei und dieser darin die Verpflichtung zur Vorlage von Informationen und Unterlagen hätte erteilt werden dürfen, zu prüfen. Der belangten Behörde sei es aber verwehrt, die Frage der Rechtmäßigkeit der RFMVO 2009 und davon abhängig die Frage, ob überhaupt ein Marktanalyseverfahren nach Paragraph 37, TKG 2003 unter Beteiligung der beschwerdeführenden Partei durchzuführen sei und dieser darin die Verpflichtung zur Vorlage von Informationen und Unterlagen hätte erteilt werden dürfen, zu prüfen.

Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden, Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machenden Beschwerden mit den Anträgen, sie kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erklärte, von der Erstattung einer Gegenschrift abzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Beschwerden erwogen:

1. Mit den angefochtenen Bescheiden wurde der beschwerdeführenden Partei die Vorlage näher bestimmter Unterlagen und Daten im Hinblick auf nach § 37 TKG 2003 in der Fassung BGBl I Nr 65/2009 von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) geführte Marktanalyseverfahren auf den Märkten gemäß § 1 Z 1 bis 3 RFMVO 2009 aufgetragen. 1. Mit den angefochtenen Bescheiden wurde der beschwerdeführenden Partei die Vorlage näher bestimmter Unterlagen und Daten im Hinblick auf nach Paragraph 37, TKG 2003 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 65 aus 2009, von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) geführte Marktanalyseverfahren auf den Märkten gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, bis 3 RFMVO 2009 aufgetragen.

Die maßgebenden Bestimmungen des TKG 2003 in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl I Nr 65/2009 lauteten auszugsweise: Die maßgebenden Bestimmungen des TKG 2003 in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 65 aus 2009, lauteten auszugsweise:

"Marktdefinitionsverfahren

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung allfälliger geographischer Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation sowie der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzulegen. Diese Verordnung ist regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen. Paragraph 36, (1) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung allfälliger geographischer Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation sowie der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzulegen. Diese Verordnung ist regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

1. (2) Absatz 2, Die Festlegung der relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen.
2. (3) Absatz 3, Beabsichtigt die Regulierungsbehörde sachliche oder räumliche Märkte festzulegen, die von denen in der Empfehlung der Europäischen Kommission abweichen, hat sie die in den §§ 128 und 129 vorgesehenen Verfahren anzuwenden. Beabsichtigt die Regulierungsbehörde sachliche oder räumliche Märkte festzulegen, die von denen in der Empfehlung der Europäischen Kommission abweichen, hat sie die in den Paragraphen 128 und 129 vorgesehenen Verfahren anzuwenden.

Marktanalyseverfahren

§ 37. (1) Die Regulierungsbehörde führt von Amts wegen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften in regelmäßigen Abständen, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, eine Analyse der durch die Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 festgelegten relevanten Märkte durch. Ziel dieses Verfahrens ist nach der Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen. Paragraph 37, (1) Die Regulierungsbehörde führt von Amts wegen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften in regelmäßigen Abständen, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, eine Analyse der durch die Verordnung gemäß Paragraph 36, Absatz eins, festgelegten relevanten Märkte durch. Ziel dieses Verfahrens ist nach der Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen.

(...)

1. (6) Absatz 6, Nutzer und Betreiber von Kommunikationsdiensten oder -netzen sind verpflichtet, in dem in § 90 festgelegten Umfang in den Verfahren nach § 36 und § 37 mitzuwirken. Nutzer und Betreiber von Kommunikationsdiensten oder -netzen sind verpflichtet, in dem in Paragraph 90, festgelegten Umfang in den Verfahren nach Paragraph 36 und Paragraph 37, mitzuwirken.

(...)

Informationspflichten

§ 90. (1) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen oder Kommunikationsparametern, sind verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind. Dies sind insbesondere Paragraph 90, (1) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen oder Kommunikationsparametern, sind verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind. Dies sind insbesondere

(...)

4. Auskünfte für ein Verfahren gemäß § 37, 4. Auskünfte für ein Verfahren gemäß Paragraph 37,,

(...).

Diese Informationen sind binnen der hiefür gesetzten Frist und nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten vorzulegen, die verlangt werden. Informationen gemäß Z 3 dürfen von Unternehmen auch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verlangt werden. Die verlangten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung der Aufgaben stehen. Das Verlangen ist zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen, für welchen konkreten Zweck die bereitgestellten Informationen benutzt werden sollen. Diese Informationen sind binnen der hiefür gesetzten Frist und nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten vorzulegen, die verlangt werden. Informationen gemäß Ziffer 3, dürfen von Unternehmen auch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verlangt werden. Die verlangten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung der Aufgaben stehen. Das Verlangen ist zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen, für welchen konkreten Zweck die bereitgestellten Informationen benutzt werden sollen.

(...)

Aufgaben der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

§ 115. (1) Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117) oder die KommAustria zuständig ist. Paragraph 115, (1) Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (Paragraph 117,) oder die KommAustria zuständig ist.

(...)

Zuständigkeit der KommAustria

§ 120. (1) Abweichend von der in §§ 115 und 117 vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung nimmt die KommAustria, soweit Paragraph 120, (1) Abweichend von der in Paragraphen 115, und 117 vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung nimmt die KommAustria, soweit

- a) ein verfahrenseinleitender Antrag sich auf die Nutzung eines Kommunikationsnetzes, einer zugehörigen Einrichtung oder die Inanspruchnahme eines Kommunikationsdienstes zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten im Sinne des § 2 Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, bezieht oder a) ein verfahrenseinleitender Antrag sich auf die Nutzung eines Kommunikationsnetzes, einer zugehörigen Einrichtung oder

die Inanspruchnahme eines Kommunikationsdienstes zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten im Sinne des Paragraph 2, Privatfernsehgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2001,, bezieht oder

b) eine Regulierungsmaßnahme sich auf einen Markt für die Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten bezieht,

folgende Aufgaben der Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes wahr:

(...)

4. Aufgaben der Wettbewerbsregulierung nach dem 5. Abschnitt dieses Bundesgesetzes,

(...)"

Mit Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 133/2005, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer (Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 - RFMVO 2009) vom 27. April 2009 wurden in deren § 1 folgende - in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich umfassende - relevante Märkte festgelegt: Mit Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2003, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 133 aus 2005,, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer (Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 - RFMVO 2009) vom 27. April 2009 wurden in deren Paragraph eins, folgende - in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich umfassende - relevante Märkte festgelegt:

"1. der Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,

2. der Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie

3. der Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden"

Die RFMVO 2009 wurde gemäß § 135 Abs 2 TKG 2003 kundgemacht; die Bekanntmachung im Sinne dieser Bestimmung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte am 30. April 2009. Die RFMVO 2009 wurde gemäß Paragraph 135, Absatz 2, TKG 2003 kundgemacht; die Bekanntmachung im Sinne dieser Bestimmung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte am 30. April 2009.

2. Mit Erkenntnis vom 24. Februar 2011, V 62/10, hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag eines Betreibers elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auf Aufhebung (unter anderem) des § 1 Z 11 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008), mit dem auf Grund des § 36 Abs 1 und 2 TKG 2003 ein sachlich relevanter Markt (Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden) festgelegt worden war, abgewiesen. 2. Mit Erkenntnis vom 24. Februar 2011, V 62/10, hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag eines Betreibers elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auf Aufhebung (unter anderem) des Paragraph eins, Ziffer 11, der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008), mit dem auf Grund des Paragraph 36, Absatz eins und 2 TKG 2003 ein sachlich relevanter Markt (Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden) festgelegt worden war, abgewiesen.

Die TKMV 2008 unterschied sich hinsichtlich ihrer gesetzlichen Grundlagen nur insoweit von der in den hier vorliegenden Beschwerdefällen maßgeblichen RFMVO 2009, als eine andere Behörde zur Erlassung der Verordnung zuständig war (für die TKMV 2008 gemäß § 115 Abs 1 TKG 2003 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, für die RFMVO 2009 gemäß § 120 Abs 1 TKG 2003 die KommAustria). Die TKMV 2008 unterschied sich hinsichtlich ihrer gesetzlichen Grundlagen nur insoweit von der in den hier vorliegenden Beschwerdefällen maßgeblichen RFMVO 2009, als eine andere Behörde zur Erlassung der Verordnung zuständig war (für die TKMV 2008 gemäß Paragraph 115, Absatz eins, TKG 2003 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, für die RFMVO 2009 gemäß Paragraph 120, Absatz eins, TKG 2003 die KommAustria).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24. Februar 2011 unter anderem Folgendes ausgeführt:

"Gegen die gesetzlichen Grundlagen zur Erlassung der TKMV 2008 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken:

1. Nach Art 6 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Tribunal gehört wird, das über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat. 1. Nach Artikel 6, EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Tribunal gehört wird, das über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat.

1.1. Art 6 EMRK ist nicht nur auf Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche ieS anwendbar, sondern auch auf Verwaltungsverfahren, die Auswirkungen auf zivilrechtliche Rechtspositionen haben (vgl. VfSlg. 11.500/1987). Diese Auswirkungen können in solchen Fällen nicht nur von Bescheiden, sondern unter spezifischen Voraussetzungen im Einzelfall (wenn etwa 'civil rights' unmittelbar durch Verordnungen berührt sind) auch unmittelbar von generell-abstrakten Verwaltungsakten wie Verordnungen ausgehen (vgl. EGMR 27.11.1991, Fall Oerlemans, Appl. 12.565/86).

1.1. Artikel 6, EMRK ist nicht nur auf Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche ieS anwendbar, sondern auch auf Verwaltungsverfahren, die Auswirkungen auf zivilrechtliche Rechtspositionen haben vergleiche , VfSlg. 11.500 aus 1987,). Diese Auswirkungen können in solchen Fällen nicht nur von Bescheiden, sondern unter spezifischen Voraussetzungen im Einzelfall (wenn etwa 'civil rights' unmittelbar durch Verordnungen berührt sind) auch unmittelbar von generell-abstrakten Verwaltungsakten wie Verordnungen ausgehen vergleiche , EGMR 27.11.1991, Fall Oerlemans, Appl. 12.565/86).

1.2. Entgegen dem Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft wird - selbst unter der Annahme, dass durch den Wegfall einer Telekommunikationsmärkteverordnung 'civil rights' der antragstellenden Gesellschaft berührt sind - das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht nicht verletzt. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Art 6 EMRK auch dann Genüge getan, wenn zunächst eine Instanz entscheidet, die nicht die Anforderungen an ein Gericht erfüllt, wenn deren Entscheidung der Überprüfung durch ein Gericht iSd Art 6 EMRK unterliegt, das über eine volle Kognitionsbefugnis in Rechts- und Sachverhaltsfragen verfügt (VfSlg. 11.500/1987; EGMR 21.9.1993, Fall Zumtobel, Appl. 12.235/86, Z27 ff.). Art 139 B-VG sieht die Überprüfung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen unter anderem auf Antrag einer Person vor, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. In der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung dieser Bestimmung eröffnet diese einen Zugang zu Gericht auch in jenen Fällen, in denen eine Verordnung eine Person unmittelbar in 'civil rights' berührt. 1.2. Entgegen dem Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft wird - selbst unter der Annahme, dass durch den Wegfall einer Telekommunikationsmärkteverordnung 'civil rights' der antragstellenden Gesellschaft berührt sind - das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht nicht verletzt. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Artikel 6, EMRK auch dann Genüge getan, wenn zunächst eine Instanz entscheidet, die nicht die Anforderungen an ein Gericht erfüllt, wenn deren Entscheidung der Überprüfung durch ein Gericht iSd Artikel 6, EMRK unterliegt, das über eine volle Kognitionsbefugnis in Rechts- und Sachverhaltsfragen verfügt (VfSlg. 11.500 aus 1987,; EGMR 21.9.1993, Fall Zumtobel, Appl. 12.235/86, Z27 ff.). Artikel 139, B-VG sieht die Überprüfung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen unter anderem auf Antrag einer Person vor, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. In der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung dieser Bestimmung eröffnet diese einen Zugang zu Gericht auch in jenen Fällen, in denen eine Verordnung eine Person unmittelbar in 'civil rights' berührt.

Zwar ist die verordnungserlassende Behörde RTR-GmbH selbst kein Gericht iSv Art 6 EMRK. Die von ihr erlassenen Verordnungen können jedoch vor dem Verfassungsgerichtshof, der jedenfalls in Verfahren nach Art 139 B-VG ein Gericht mit voller Kognitionsbefugnis iSv Art 6 EMRK ist, bekämpft werden: Dem Unternehmen, dem Verpflichtungen gemäß § 37 Abs2 TKG 2003 auferlegt wurden und den anderen am Markt befindlichen Unternehmen, wie in diesem Verfahren der antragstellenden Gesellschaft, steht in solchen Fällen der Weg eines Individualantrags nach Art 139 B-VG offen, mit dem sie sich gegen die Erlassung bzw. die Aufhebung einer Verordnung nach § 36 Abs1 TKG 2003 und damit auch gegen den ex-lege-Wegfall der Verpflichtungen nach § 37 Abs2 TKG 2003 wenden können. Der

Verfassungsgerichtshof kann die Gesetzmäßigkeit der Verordnung und damit auch des Wegfalls der Verpflichtungen des (vormals) marktbeherrschenden Unternehmens in jeder Hinsicht prüfen und im Fall der Gesetzeswidrigkeit die Verordnung aufheben. Zwar ist die verordnungserlassende Behörde RTR-GmbH selbst kein Gericht iSv Artikel 6, EMRK. Die von ihr erlassenen Verordnungen können jedoch vor dem Verfassungsgerichtshof, der jedenfalls in Verfahren nach Artikel 139, B-VG ein Gericht mit voller Kognitionsbefugnis iSv Artikel 6, EMRK ist, bekämpft werden: Dem Unternehmen, dem Verpflichtungen gemäß Paragraph 37, Abs 2 TKG 2003 auferlegt wurden und den anderen am Markt befindlichen Unternehmen, wie in diesem Verfahren der antragstellenden Gesellschaft, steht in solchen Fällen der Weg eines Individualantrags nach Artikel 139, B-VG offen, mit dem sie sich gegen die Erlassung bzw. die Aufhebung einer Verordnung nach Paragraph 36, Abs 1 TKG 2003 und damit auch gegen den ex-lege-Wegfall der Verpflichtungen nach Paragraph 37, Abs 2 TKG 2003 wenden können. Der Verfassungsgerichtshof kann die Gesetzmäßigkeit der Verordnung und damit auch des Wegfalls der Verpflichtungen des (vormals) marktbeherrschenden Unternehmens in jeder Hinsicht prüfen und im Fall der Gesetzeswidrigkeit die Verordnung aufheben.

(...)

3. Ebenso wenig ist dem Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft, die Bestimmungen der §§ 36 und 37 TKG 2003 würden gegen das im Antrag so genannte 'Verbot des Rechtsformenmissbrauchs' verstoßen, zu folgen: Die Festlegung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden Märkte durch Verordnung richtet sich allenfalls an einen nur nach Gattungsmerkmalen bestimmten Adressatenkreis; es erfolgt dadurch eine verbindliche Festlegung relevanter Märkte für alle Marktteilnehmer, auch etwa für solche künftigen Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung noch nicht existieren. 3. Ebenso wenig ist dem Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft, die Bestimmungen der Paragraphen 36 und 37 TKG 2003 würden gegen das im Antrag so genannte 'Verbot des Rechtsformenmissbrauchs' verstoßen, zu folgen: Die Festlegung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden Märkte durch Verordnung richtet sich allenfalls an einen nur nach Gattungsmerkmalen bestimmten Adressatenkreis; es erfolgt dadurch eine verbindliche Festlegung relevanter Märkte für alle Marktteilnehmer, auch etwa für solche künftigen Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung noch nicht existieren.

(...)

5. Auf die Behauptung eines Verstoßes gegen die Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) war nicht näher einzugehen, da ein solcher vom Verfassungsgerichtshof überhaupt nur aufzugreifen wäre, wenn er offenkundig wäre (vgl. VfSlg. 14.886/1997). Dafür, dass ein offenkundiger Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union vorliegt, besteht angesichts der Eröffnung eines Zugangs zu Gericht iSd Art 6 EMRK (oben 1.2.) kein Anhaltspunkt. 5. Auf die Behauptung eines Verstoßes gegen die Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) war nicht näher einzugehen, da ein solcher vom Verfassungsgerichtshof überhaupt nur aufzugreifen wäre, wenn er offenkundig wäre (vergleiche , VfSlg. 14.886 aus 1997,). Dafür, dass ein offenkundiger Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union vorliegt, besteht angesichts der Eröffnung eines Zugangs zu Gericht iSd Artikel 6, EMRK (oben 1.2.) kein Anhaltspunkt.

6. Angesichts dessen, dass in dem Verfahren zur Erlassung der angefochtenen Verordnung keine Verletzung von Art 6 EMRK zu erkennen ist, liegt auch keine Verletzung des Gebotes zur Gewährung eines Mindestmaßes an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes vor. Im Übrigen genügt das Verfahren nach Art 139 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof diesem Gebot." 6. Angesichts dessen, dass in dem Verfahren zur Erlassung der angefochtenen Verordnung keine Verletzung von Artikel 6, EMRK zu erkennen ist, liegt auch keine Verletzung des Gebotes zur Gewährung eines Mindestmaßes an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes vor. Im Übrigen genügt das Verfahren nach Artikel 139, B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof diesem Gebot."

Die beschwerdeführende Partei hat gegen die hier angefochtenen Bescheide auch Beschwerden an Verfassungsgerichtshof gerichtet. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung dieser Beschwerden mit Beschlüssen vom 9. März 2011, B 1594/09, B 1595/09 und B 1596/09, abgelehnt. In diesen Beschlüssen hält der Verfassungsgerichtshof fest, dass, soweit die Beschwerden insofern verfassungsrechtliche Fragen berühren, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtenen Bescheide tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowie der vorliegenden Fälle die behaupteten Rechtsverletzungen, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung

in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen lasse, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Die RFMVO 2009 sei gemäß § 36 iVm § 120 Abs 1 Z 4 TKG 2003 von der zuständigen Behörde und im Übrigen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2007 ABI 2007 L 344, S 65ff, (Märkteempfehlung) erlassen worden. Die beschwerdeführende Partei hat gegen die hier angefochtenen Bescheide auch Beschwerden an Verfassungsgerichtshof gerichtet. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung dieser Beschwerden mit Beschlüssen vom 9. März 2011, B 1594/09, B 1595/09 und B 1596/09, abgelehnt. In diesen Beschlüssen hält der Verfassungsgerichtshof fest, dass, soweit die Beschwerden insofern verfassungsrechtliche Fragen berühren, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtenen Bescheide tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowie der vorliegenden Fälle die behaupteten Rechtsverletzungen, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen lasse, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Die RFMVO 2009 sei gemäß Paragraph 36, in Verbindung mit Paragraph 120, Absatz eins, Ziffer 4, TKG 2003 von der zuständigen Behörde und im Übrigen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2007 Amtsblatt 2007, L 344, S 65ff, (Märkteempfehlung) erlassen worden.

3. Die beschwerdeführende Partei macht nicht geltend, dass die mit den angefochtenen Bescheiden verlangten Auskünfte für die von der KommAustria geführten Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 nicht iSd § 90 Abs 1 TKG 2003 notwendig wären; die Beschwerden enthalten auch keine konkretisierten Einwendungen gegen bestimmte Auskünfte, die der beschwerdeführenden Partei aufgetragen wurden. 3. Die beschwerdeführende Partei macht nicht geltend, dass die mit den angefochtenen Bescheiden verlangten Auskünfte für die von der KommAustria geführten Verfahren gemäß Paragraph 37, TKG 2003 nicht iSd Paragraph 90, Absatz eins, TKG 2003 notwendig wären; die Beschwerden enthalten auch keine konkretisierten Einwendungen gegen bestimmte Auskünfte, die der beschwerdeführenden Partei aufgetragen wurden.

Die beschwerdeführende Partei rügt vielmehr pauschal eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz, erachtet die RFMVO 2009 als "nicht richtlinienkonform" und gesetzwidrig und meint schließlich, in ihrem Recht auf Parteistellung im Zusammenhang mit der Erlassung der RFMVO 2009 verletzt zu sein.

Nach Ablehnung der gegen die auch hier angefochtenen Bescheide an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerden hat die beschwerdeführende Partei eine ergänzende Äußerung erstattet, in der sie ausführt, dass der Verfassungsgerichtshof die Übereinstimmung der Verordnung mit europäischem Recht überhaupt nicht geprüft habe und auch keine Feinprüfung dahingehend vorgenommen habe, ob die Verordnung "inhaltlich richtig" sei. Nach Art 4 der Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI L 108 vom 24. April 2002, S 33) müsse ein Unternehmen, das durch eine Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffen ist, dagegen ein wirksames Rechtsmittel erheben können. Die RFMVO 2009 sei für die angefochtenen Bescheide präjudiziell. Damit ein Rechtsmittel gegen die Bescheide wirksam sei, müsse es sich auch gegen jenen Teil der RFMVO 2009 richten können, der den Inhalt der angefochtenen Bescheide determiniere. Da der Verfassungsgerichtshof die RFMVO nur grob prüfe und die Verwaltungsbehörden gar keine Prüfung durchführten, müsse dies nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 22. Mai 2003, C-462/99, Connect Austria) konsequenterweise zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für die entsprechende Prüfung führen. Nach Ablehnung der gegen die auch hier angefochtenen Bescheide an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerden hat die beschwerdeführende Partei eine ergänzende Äußerung erstattet, in der sie ausführt, dass der Verfassungsgerichtshof die Übereinstimmung der Verordnung mit europäischem Recht überhaupt nicht geprüft habe und auch keine Feinprüfung dahingehend vorgenommen habe, ob die Verordnung "inhaltlich richtig" sei. Nach Artikel 4, der Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Amtsblatt , L 108 vom 24. April 2002, S 33) müsse ein Unternehmen, das durch eine Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffen ist, dagegen ein wirksames Rechtsmittel erheben können. Die RFMVO 2009 sei für die angefochtenen Bescheide präjudiziell. Damit ein Rechtsmittel gegen die Bescheide wirksam sei, müsse es sich auch gegen jenen Teil der RFMVO 2009 richten können, der den Inhalt der angefochtenen Bescheide determiniere. Da der Verfassungsgerichtshof die RFMVO nur grob prüfe

und die Verwaltungsbehörden gar keine Prüfung durchführten, müsse dies nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 22. Mai 2003, C-462/99, Connect Austria) konsequenterweise zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für die entsprechende Prüfung führen.

4. Soweit die beschwerdeführende Partei Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz geltend macht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gemäß Art 133 Z 1 B-VG die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind. 4. Soweit die beschwerdeführende Partei Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz geltend macht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 133, Ziffer eins, B-VG die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.

Ausgehend von der Ablehnung der gegen die auch hier angefochtenen Bescheide an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerden hegt der Verwaltungsgerichtshof auch keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit der für die angefochtenen Bescheide und die darin angeordnete Auskunftspflicht herangezogenen Rechtsvorschriften - insbesondere § 37 Abs 2 und § 90 Abs 1 Z 4 TKG 2003 - mit Art 8 EMRK oder, wenngleich von der beschwerdeführenden Partei nicht angesprochen, § 1 DSG 2000. Ausgehend von der Ablehnung der gegen die auch hier angefochtenen Bescheide an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerden hegt der Verwaltungsgerichtshof auch keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit der für die angefochtenen Bescheide und die darin angeordnete Auskunftspflicht herangezogenen Rechtsvorschriften - insbesondere Paragraph 37, Absatz 2 und Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 4, TKG 2003 - mit Artikel 8, EMRK oder, wenngleich von der beschwerdeführenden Partei nicht angesprochen, Paragraph eins, DSG 2000.

Dass die verlangten Informationen in den hier zu beurteilenden konkreten Fällen entgegen der - in Umsetzung des Artikel 5 Abs 1 Rahmenrichtlinie geschaffenen - gesetzlichen Vorgaben gemäß § 90 Abs 1 Z 4 TKG 2003 nicht in angemessenem Verhältnis zu den von der Behörde wahrzunehmenden Aufgaben stünden oder zur Führung der Marktanalyseverfahren nach § 37 TKG 2003 nicht erforderlich wären, hat die beschwerdeführende Partei nicht dargelegt. Schon aus diesem Grunde ist auch nicht zu erkennen, dass durch die in den angefochtenen Bescheiden konkret festgelegten Auskunftsverpflichtungen eine Verletzung des von der beschwerdeführenden Partei ausdrücklich auch als "Gemeinschaftsgrundrecht" angesprochenen Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt wäre. Dass die verlangten Informationen in den hier zu beurteilenden konkreten Fällen entgegen der - in Umsetzung des Artikel 5 Absatz eins, Rahmenrichtlinie geschaffenen - gesetzlichen Vorgaben gemäß Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 4, TKG 2003 nicht in angemessenem Verhältnis zu den von der Behörde wahrzunehmenden Aufgaben stünden oder zur Führung der Marktanalyseverfahren nach Paragraph 37, TKG 2003 nicht erforderlich wären, hat die beschwerdeführende Partei nicht dargelegt. Schon aus diesem Grunde ist auch nicht zu erkennen, dass durch die in den angefochtenen Bescheiden konkret festgelegten Auskunftsverpflichtungen eine Verletzung des von der beschwerdeführenden Partei ausdrücklich auch als "Gemeinschaftsgrundrecht" angesprochenen Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt wäre.

5. Das wesentliche Beschwerdevorbringen richtet sich gegen die in der RFMVO 2009 getroffenen Marktdefinitionen, die von der beschwerdeführenden Partei als "nicht richtlinienkonform" angesehen werden.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Festlegung der relevanten Märkte (unter anderem) durch die RFMVO 2009 gemäß § 36 Abs 2 TKG 2003 "unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften" zu erfolgen hatte. Nach dieser Bestimmung sind also insbesondere die Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht, ABI C 165 vom 11. Juli 2002, die Märkteempfehlung und die Rahmenrichtlinie zu berücksichtigen (vgl die hg Erkenntnisse vom 17. Dezember 2008, ZI 2008/03/0116, und vom 28. Februar 2007, ZI 2004/03/0210). Eine im Sinne des Vorbringens der beschwerdeführenden Partei "nicht richtlinienkonforme" Festlegung der relevanten Märkte in der RFMVO 2009 würde diese Verordnung daher gesetzwidrig machen. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Festlegung der relevanten Märkte (unter anderem) durch die RFMVO 2009 gemäß Paragraph 36, Absatz 2, TKG 2003 "unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften" zu erfolgen hatte. Nach dieser Bestimmung sind also insbesondere die Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht, Amtsblatt , C 165 vom 11. Juli 2002, die Märkteempfehlung und die Rahmenrichtlinie zu berücksichtigen vergleiche , die hg Erkenntnisse vom 17. Dezember 2008, ZI 2008/03/0116, und vom 28. Februar 2007, ZI 2004/03/0210). Eine im Sinne des Vorbringens der beschwerdeführenden Partei "nicht richtlinienkonforme" Festlegung der relevanten Märkte in der RFMVO 2009 würde diese Verordnung daher

gesetzwidrig machen.

Die Prüfung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung obliegt - etwa aufgrund eines Individualantrages oder von Amts wegen, wenn er die Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte - gemäß Art 139 B-VG dem Verfassungsgerichtshof. Eine derartige Prüfung konnte der Verfassungsgerichtshof aufgrund der an ihn gerichteten Beschwerden der beschwerdeführenden Partei gegen die auch hier angefochtenen Bescheide vornehmen. In seinen die Beschwerden, in denen die auch in den Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof ausgeführten Normbedenken vorgebracht worden waren, ablehnenden - bereits oben zitierten - Beschlüssen hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass die RFMVO 2009 gemäß § 36 iVm § 120 Abs 1 Z 4 TKG 2003 von der zuständigen Behörde und im Übrigen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2007 ABl 2007 L 344, S 65ff, erlassen wurde. Die Prüfung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung obliegt - etwa aufgrund eines Individualantrages oder von Amts wegen, wenn er die Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte - gemäß Artikel 139, B-VG dem Verfassungsgerichtshof. Eine derartige Prüfung konnte der Verfassungsgerichtshof aufgrund der an ihn gerichteten Beschwerden der beschwerdeführenden Partei gegen die auch hier angefochtenen Bescheide vornehmen. In seinen die Beschwerden, in denen die auch in den Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof ausgeführten Normbedenken vorgebracht worden waren, ablehnenden - bereits oben zitierten - Beschlüssen hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass die RFMVO 2009 gemäß Paragraph 36, in Verbindung mit Paragraph 120, Absatz eins, Ziffer 4, TKG 2003 von der zuständigen Behörde und im Übrigen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2007 Amtsblatt 2007, L 344, S 65ff, erlassen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof ist davon geleitet, dass der Verfassungsgerichtshof seine Ablehnungsbeschlüsse erst nach intensivem Studium des Falles und nach entsprechend sorgfältigen Überlegungen fasst (vgl das hg Erkenntnis vom 24. Oktober 1988, ZI 88/10/0046). Der Verwaltungsgerichtshof ist davon geleitet, dass der Verfassungsgerichtshof seine Ablehnungsbeschlüsse erst nach intensivem Studium des Falles und nach entsprechend sorgfältigen Überlegungen fasst vergleiche , das hg Erkenntnis vom 24. Oktober 1988, ZI 88/10/0046).

Vor dem Hintergrund der Ablehnungsbeschlüsse sowie des bereits zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 2011, V 62/10, sowie der in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber den Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof nicht erweiterten Normbedenken sieht sich der Verwaltungsgerichtshof daher nicht veranlasst, einen Normprüfungsantrag hinsichtlich der RFMVO 2009 oder der ihr zugrundeliegenden Bestimmungen des TKG 2003 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

6. Die beschwerdeführende Partei rügt in ihren Beschwerden wie auch in der nach Ablehnung der Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erstatteten ergänzenden Äußerung zusammengefasst weiters, dass ihr gegen die durch die RFMVO 2009 erfolgte Marktdefinition kein wirksames Rechtsmittel im Sinne des Art 4 der Rahmenrichtlinie zur Verfügung gestanden sei und dass der Verfassungsgerichtshof keine "Feinprüfung" der Verordnung vornehme. 6. Die beschwerdeführende Partei rügt in ihren Beschwerden wie auch in der nach Ablehnung der Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erstatteten ergänzenden Äußerung zusammengefasst weiters, dass ihr gegen die durch die RFMVO 2009 erfolgte Marktdefinition kein wirksames Rechtsmittel im Sinne des Artikel 4, der Rahmenrichtlinie zur Verfügung gestanden sei und dass der Verfassungsgerichtshof keine "Feinprüfung" der Verordnung vornehme.

Dem ist zunächst zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes allein die Festlegung eines relevanten Marktes in einer Verordnung nach § 36 TKG 2003 nicht unmittelbar in die Rechtssphäre der Marktteilnehmer eingreift; auch in gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte wird allein durch die Marktdefinition nicht eingegriffen (vgl das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2009, V 33/09). Dem ist zunächst zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes allein die Festlegung eines relevanten Marktes in einer Verordnung nach Paragraph 36, TKG 2003 nicht unmittelbar in die Rechtssphäre der Marktteilnehmer eingreift; auch in gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte wird allein durch die Marktdefinition nicht eingegriffen vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2009, V 33/09).

Soweit aber durch eine Marktdefinitionsverordnung - etwa aufgrund des damit verbundenen Wegfalls spezifischer Verpflichtungen - in die Rechtssphäre der beschwerdeführenden Partei unmittelbar eingegriffen würde, ist auf das bereits zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 2011, V 62/10, zu verweisen, wonach der Verfassungsgerichtshof für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen ein Gericht mit voller

Kognitionsbefugnis iSv Art 6 EMRK ist, das in einem Verfahren nach Art 139 B-VG die Gesetzmäßigkeit der Verordnung in jeder Hinsicht prüfen und im Fall der Gesetzwidrigkeit (die in den hier maßgebenden Fällen auch bei mangelnder "Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften" vorläge) auch die Verordnung aufheben kann. Soweit aber durch eine Marktdefinitionsverordnung - etwa aufgrund des damit verbundenen Wegfalls spezifischer Verpflichtungen - in die Rechtssphäre der beschwerdeführenden Partei unmittelbar eingegriffen würde, ist auf das bereits zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 2011, V 62/10, zu verweisen, wonach der Verfassungsgerichtshof für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen ein Gericht mit voller Kognitionsbefugnis iSv Artikel 6, EMRK ist, das in einem Verfahren nach Artikel 139, B-VG die Gesetzmäßigkeit der Verordnung in jeder Hinsicht prüfen und im Fall der Gesetzwidrigkeit (die in den hier maßgebenden Fällen auch bei mangelnder "Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften" vorläge) auch die Verordnung aufheben kann.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist daher auch nicht zu erkennen, dass der beschwerdeführenden Partei gegen die RFMVO 2009, soweit damit in ihre Rechtssphäre unmittelbar eingegriffen würde, kein wirksames Rechtsmittel offen gestanden wäre; soweit aber der Eingriff erst mit den hier angefochtenen Bescheiden erfolgte, konnten die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit im Rahmen der Bescheidbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden.

7. Die Beschwerden waren daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 7. Die Beschwerden waren daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr 455.

Wien, am 19. April 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010030001.X00

Im RIS seit

01.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at